GEMEINDE AHORNTAL

Landkreis Bayreuth – Fränkische Schweiz



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Donnerstag, 12.08.2021

Beginn: 19:30 Uhr Ende 21:42 Uhr

Ort: in der Mehrzweckhalle in Kirchahorn, Kirchahorn

53, 95491 Ahorntal

<u>ANWESENHEITSLISTE</u>

Erster Bürgermeister

Questel, Florian

Mitglieder des Gemeinderates

Brendel, Alexander Büttner, Werner Engelhardt-Friebe, Albin

Hofmann, Daniel Kaiser, Jennifer Knauer, Johannes Knauer, Sebastian Neuner, Erwin Rühr, Christian Schoberth, Reinhold Thiem, Martin Thiem, Peter

Ortssprecher

Debuday, Anna Grüner, Ulrich

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Richter, Manfred Haas, Reinhold

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1	Vorstellung der Vorentwürfe für den Neubau des Rathauses der Gemeinde Ahorntal	144/2021
2	Vorstellung der Konzeptstudie für ein CO²-neutrales Energiesystem im ländlichen Raum durch das Fraunhofer-Institut	145/2021
3	Bekanntgaben	
4	Genehmigung der Niederschrift	147/2021
5	Feststellung der Jahresrechnung 2020	148/2021
6	Entlastung der Jahresrechnung 2020	149/2021
7	Bauleitplanung Bebauungsplan "Bildungszentrum im Ahorntal"; Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Behörden und der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen	150/2021
8	Beratung und Beschlussfassung über die Beschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges für die Feuerwehr Kirchahorn	151/2021
9	Genehmigung einer neugestalteten Gemeindefahne	152/2021
10	Wünsche und Anträge	

Erster Bürgermeister Florian Questel eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Vorstellung der Vorentwürfe für den Neubau des Rathauses der Gemeinde Ahorntal

Sachverhalt:

Herr Hilbert vom Architekturbüro ghsw Architekten stellt zusammen mit Herrn Hammerand von der KFB Baumanagement GmbH die ersten Vorentwürfe für den Neubau des Rathauses der Gemeinde Ahorntal vor.

Die Vorentwürfe wurden in einer vorherigen Version bereits den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung vorgestellt. Alle signalisierten grundsätzlich Zustimmung zu Variante 1, die Anregungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wurden dem Architekten mitgeteilt und viele hiervon in den nun präsentierten Vorentwurf bereits eingearbeitet.

Nach Vorstellung der Vorentwürfe und entsprechender Beratung im Gremium wird der Gemeinderat gebeten, einen Beschluss zu fassen, auf Basis welchen Vorentwurfs die weiteren Planungen erfolgen sollen.

Der erste Bürgermeister sowie die Verwaltung sprechen sich einstimmig für Variante 1 aus.

Wortprotokoll:

Im Anschluss an die Vorstellung der beiden Entwürfe werden aus den Reihen des Gemeinderates einige Vorschläge eingebracht.

Es wird angeregt, dass das Rathaus im Norden komplett freistehen soll und auch von dort ein ebenerdiger Eingang realisiert werden sollte. Weiterhin wird befürchtet, dass der Sitzungssaal ggf. etwas zu klein ausfällt und nur wenig Platz für Zuschauer bietet. Die Möblierung im Trauzimmer sollte gedreht werden, um den Raum für Sitzungen des Gemeinderates gut mitnutzen zu können. Angeregt wird zudem, dass der offene Bereich des Bürgerbüros sowie Kämmerei und Kasse bei Veranstaltungen im Sitzungssaal verschließbar sein muss.

Diskutiert wird auch, ob es aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht vielleicht besser wäre, ausschließlich Einzelbüros zu planen. Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Größen mancher Räume in den beiden Entwürfen unterschiedlich groß sind, exemplarisch der Technikraum. Hier weist Herr Hilbert darauf hin, dass man sich aktuell noch im Stadium von Vorentwürfen befindet, hier geht es erst einmal um das grobe Konzept, die Feinheiten werden in den weiteren Entwurfsplanungen berücksichtigt.

Nachdem aus den Reihen des Gemeinderates auch die Frage aufkam, ob die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung beteiligt wurden, teilt der erste Bürgermeister mit, dass hierzu eine eigene Veranstaltung im Schulungsraum des Feuerwehrhauses stattgefunden hat. Herr Adelhardt teilt dem Gremium im Einzelnen mit, welche Elemente der aktuellen Entwürfe aus Vorschlägen der Belegschaft entstammen.

Alle Mitglieder des Gemeinderates, die sich entsprechend zu Wort melden, sprechen sich für den als Variante 1 bezeichneten Entwurf des Rathauses aus.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, dass der als Variante 1 bezeichnete Vorentwurf Grundlage für die weiteren Planungen des Rathauses der Gemeinde Ahorntal sein soll.

Abstimmungsergebnis: 13 / 0

TOP 2 Vorstellung der Konzeptstudie für ein CO²-neutrales Energiesystem im ländlichen Raum durch das Fraunhofer-Institut

Herr Prof. Martin März vom Fraunhofer Institut stellt eine Konzeptstudie des Fraunhofer-Instituts für ein CO²-neutrales Energiesystem im ländlichen Raum vor.

TOP 3 Bekanntgaben

Der erste Bürgermeister gibt folgendes bekannt:

- Die in der letzten nichtöffentlichen Sitzung beschlossene Oberflächenbehandlung des Zauppenberger Berges wurde bereits durchgeführt. Der Auftrag wurde der Firma ABS Meiller erteilt.
- Die ebenfalls in der letzten nichtöffentlichen Sitzung beschlossene Sanierung der Gemeindeverbindungsstraßen Körzendorf-Reizendorf und Reizendorf-Freiahorn werden derzeit durchgeführt. Planmäßiges Ende der Arbeiten ist der 18.08.2021. Die beiden Aufträge wurden an die Firma Markgraf vergeben.
- Die n\u00e4chste Sitzung des Feuerwehrausschusses, wo der Beschaffungsplan f\u00fcr 2020/2021 besprochen werden soll, findet am 02.09.2021 statt. Die Einladungen wurden heute verteilt.
- Bezüglich des zugewachsenen Gehweges in Kirchahorn am Hirtenanger wurden mehrere Firmen um ein Angebot gebeten, am kommenden Montag wird die einzige Firma, die sich rückgemeldet hat, das Ganze vor Ort anschauen und ein Angebot abgeben.
- Die Bürgerversammlungen für dieses Jahr wurden für den 23.11.2021, den 24.11.2021 und den 25.11.2021 geplant. Diese Versammlungen sollen wieder in Oberailsfeld, Kirchahorn und Volsbach stattfinden. An welchem Tag die Versammlung wo stattfindet, wurde noch nicht festgelegt.

Aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung:

- Das Ingenieurbüro Wolf aus Kemnath wurde mit der Erstellung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für den Betrieb der Kläranlage Ahorntal beauftragt.
- Für den Fall eines positiven Förderbescheides wurde beschlossen, die Firma Telekom mit dem Bau eines Glasfaseranschluss für die Grundschule Ahorntal und das neue Rathaus zu beauftragen.

TOP 4 Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung wird vom Gemeinderat anerkannt und genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 13 / 0

TOP 5 Feststellung der Jahresrechnung 2020

Sachverhalt:

Gem. Art. 102 Abs.3 GO stellt der Gemeinderat die Jahresrechnung nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse in öffentlicher Sitzung fest.

Die Jahresrechnung für das Jahr 2020 mit den aufgeführten Ergebnissen wurde den Sitzungsunterlagen beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020 wird mit den aufgeführten Ergebnissen festgestellt.

Abstimmungsergebnis: 13 / 0

TOP 6 Entlastung der Jahresrechnung 2020

Sachverhalt:

Nach der Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020 wird der Gemeinderat gebeten, gem. Art. 102 Abs.3 Satz 1 GO über die Entlastung der Jahresrechnung abzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Zu der genannten Jahresrechnung 2020 wird mit den festgestellten Ergebnissen gem. Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: 12 / 0

Bauleitplanung Bebauungsplan "Bildungszentrum im Ahorntal"; Abwägung TOP 7 der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Behörden und der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ahorntal hat in der Sitzung vom 17.12.2020 für den Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 400/2, 400/6, 1085 (Teilfläche), 1090 (Teilfläche) und 1091 jeweils Gemarkung Kirchahorn die Aufstellung des Bebauungsplanes "Bildungszentrum im Ahorntal"

beschlossen. In der Sitzung vom 22.04.2021 wurde der Durchführung der frühzeitigen Bürgerund Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 4 a BauGB zugestimmt.

Diese wurde in der Zeit vom 19.05.2021 bis 21.06.2021 durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden in der Folge vorgestellt. Der Gemeinderat wird gebeten, dort wo nötig, die Argumente abzuwägen und einen entsprechenden Beschluss darüber zu treffen. Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sind nicht eingegangen.

Den Unterlagen beigefügt wurde der aktuelle Stand des B-Planes nach Einarbeitung der Stellungnahmen der TÖB. Für die Fertigstellung der vollständigen textlichen Festsetzungen fehlt noch der Umweltbericht und die Ergebnisse der Bodenbeprobung des Gesamtareals. Sobald auch die textlichen Festsetzungen fertiggestellt werden konnten, wird der Entwurf des B-Planes samt textlichen Festsetzungen und Umweltbericht im Gemeinderat vorgestellt und um einen Beschluss zur Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gebeten.

GEMEINDE AHORNTAL

Landkreis Bayreuth – Fränkische Schweiz



BEBAUUNGSPLAN GEMEINDE AHORNTAL – "BILDUNGSZENTRUM IM AHORNTAL"

1. Abwägung zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2), § 13a BauGB

TÖB Nr.	Behörde / Träger öffent- licher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschläge
1	Regierung von Oberfranken	Aus baurechtlicher Sicht bitten wir um Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise:	
	08.06.2021	- Wir empfehlen, die Planzeichnung inklusive der Präambel, den textlichen Festsetzungen, den Hinweisen und Verfahrensvermerken auf einer Planurkunde zusammenzufassen. Der Planteil eines Bebauungsplans muss durch eine Art "gedanklicher Schnur" mit dem ausgefertigten Text der Satzung derart verknüpft sein, dass seine Identifizierung ohne weiteres möglich ist, so dass jeder Zweifel an der Zugehörigkeit des nicht gesondert ausgefertigten Teils zum ausgefertigten Satzungsteil ausgeschlossen ist (BayVGH, Urteil vom 10.10.2018, 2 N 16.1285).	Wird in der weiteren Planung berücksichtigt. 13:0
		- Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB. Aus den Verfahrensvermerken (Genehmigung des Bebauungsplans nach § 10 Abs. 2 BauGB) ergibt sich, dass hiervon abgewichen werden soll. Dies ist in der Begründung darzulegen und zu erörtern.	Da Ahorntal keinen FNP besitzt, kann hier nicht im üblichen Parallelverfah- ren geändert werden; 13:0
		- Die Begründung ist insgesamt noch lückenhaft. Insbesondere fehlt ein Umweltbericht, § 2a Nr. 2 BauGB, als gesonderter Teil der Begründung.	Dieser ist während der frühzeitigen Beteiligung in Arbeit und wird in die

			öffentliche Auslegung integriert sein;
			13:0
2	Regionaler Planungsver- band Oberfran- ken-Ost	Keine Einwände	
	08.06.2021		
3	Landratsamt Bayreuth Bauamt	Baurecht	
	21.06.2021	Der o. g. Bebauungsplan wurde bereits im Rahmen intensiver Vorgespräche zwischen der Gemeinde Ahorntal und dem Landratsamt Bayreuth Anfang Februar 2021 besprochen und erörtert. Insofern verweisen wir auf das Ergebnis der Vorgespräche vom 10.02.2021. Weitestgehend wurden die verschiedenen Themen und Punkte in die aktuellen Planungen eingearbeitet bzw. entsprechend angepasst. Dennoch möchten wir noch auf nachstehende Hinweise und Informationen aufmerksam machen.	
		 Die bestehenden Gebäude (Grundschule, Mehrzweckhalle, Kindergarten etc.) sollten auch im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bzw. in der zeichnerischen Darstellung kenntlich gemacht werden. Immerhin sind diese auch innerhalb der zeichnerischen Festsetzungen unter Nr. 7 "Sonstige Darstellung und Festsetzungen" im Bebauungs- plan erfasst. 	Wurde angepasst. 13:0
		 Die Traufhöhe ist innerhalb der zeichnerischen Festsetzungen unter Nr. 1 "Art und Maß der baulichen Nutzung" entsprechend den Nutzungsschablonen anzupassen. Ebenfalls ist diese unter Nr. 2 "Baugestaltung" zu berichtigen (-> max. 8,50 m). 	Wurde angepasst. 13:0
		 Die vorhandenen Stellplätze sind in der zeichnerischen Darstellung gemäß den zeichnerischen Festsetzungen unter Nr. 4 "Verkehrsflächen" farblich noch entsprechend anzupassen. 	Wurde angepasst. 13:0
		 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung wie ebenfalls unter Nr. 4 "Verkehrsflä- chen" festgesetzt, sind in der zeichnerischen Darstellung nicht zu finden. Wir bitten diesbezüglich um Überprüfung und ggf. Anpassung. 	Wurde entfernt. 13:0

- Die schwarz-gepunktete Linie zwischen den einzelnen Bereichen ist innerhalb der zeichnerischen Festsetzungen und in der Begründung noch zu ergänzen.
- Der Sportplatz sollte ggf. als separate Fläche bzw. Schulsportgelände ausgewiesen werden. Da dieser im Grunde keinem der drei Sondergebiete (SO 1 – 3) zugewiesen werden kann und (je nachdem) nicht als öffentliche Fläche zur Verfügung steht, sollte eine eigene Festlegung mit Bezug zum Schulgelände getroffen werden.
- Die Festlegungen hinsichtlich der Dacheindeckungen sind zu konkretisieren und aufeinander abzustimmen (Nr. 2 "Baugestaltung" und Nr. 9 "Dachgestaltung/Dacheindeckung").
- In der Begründung unter Nr. 1.1.1 ist das versetzte Pultdach (vPD) noch zu ergänzen bzw. mit aufzunehmen.
- Im Bebauungsplan sind keine Angaben über die Fassadengestaltung vorhanden. An dieser Stelle sollten weitere Aussagen/Festsetzungen getroffen werden (vgl. Begründung).
- Die naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen/wasserwirtschaftlichen Bestimmungen bzw. Auflagen und Maßnahmen sind im weiteren Verlauf des Verfahrens in den Bebauungsplan und die Begründung noch mit aufzunehmen.
- 11. Aufgrund der Erschließung/Anbindung des Gebietes über die Staatstraße St. 2185, ist zwingend (sofern noch nicht geschehen) das Staatliche Bauamt Bayreuth am Verfahren zu beteiligen und über die Planungen zu informieren. Vorgaben sind entsprechend zu berücksichtigen.
- 12. Wie bereits erwähnt, halten wir die Regelung des Zufahrtsverkehrs per "Einbahnstra-Bensystem" für problematisch bzw. eher schwierig. Hierfür wäre weiterhin zwingend eine Bestätigung der örtlichen Rettungskräfte/Feuerwehr vorzulegen, dass das Befahren der Straße(n) völlig uneingeschränkt zu jeder Zeit und zu jedem Ort erfolgen kann.

Wurde ergänzt.

13:0

Bleibt

12:1

Wurde ergänzt.

13:0

Wurde ergänzt.

13:0

Wurde ergänzt.

13:0

Werden übernommen, sobald bekannt.

13:0

Das staatliche Bauamt wurde beteiligt und hat sich zu den Planungen nicht geäußert.

13:0

Eine Stellungnahme der örtlichen Feuerwehr liegt bereits vor (21.04.2021): ein Einbahnstraßensystem wird v.S. der Feuerwehr begrüßt 13:0

13. Da im Gemeindegebiet Ahorntal (unseres Wissens nach) kein rechtsgültiger Flächen- nutzungsplan existiert bzw. vorhanden ist, bedarf der o. g. Bebauungsplan nach Ab- schluss des Verfahrens durch die Gemeinde Ahorntal einer abschließenden Genehmi- gung des Landratsamtes Bayreuth. Für die Abstimmung der notwendigen Unterlagen bleibt zunächst das Bebauungsplanverfahren abzuwarten.	Zur Kenntnis genommen. 13:0
Aufgrund der weiterhin teils noch offenen Fragen und fehlenden Angaben innerhalb der Begründung, ist die vorliegende Stellungnahme als nicht abschließend zu bewerten. Im Rahmen der erneuten, förmlichen Behördenbeteiligung wird anschließend nochmals eine Betrachtung/Prüfung des o. g. Bauleitplanverfahrens erfolgen.	i.O. 13:0

3a	Landratsamt Bayreuth	II. Behindertenbeauftragter	
	Behinderten- beauftragter	Die Unterlagen der Gemeinde Ahorntal enthalten noch keine Aussage zum Thema Barrie- refreiheit. Da es sich um ein Schul- bzw. Kindergartengelände handelt, ist die barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraums besonders wichtig. Daher sind nachstehende Punkte zu berücksichtigen:	
	21.06.2021	 Die Gehwege sollte gem. DIN 18040-3 gestaltet sein, um die Nutzung im Rollstuhl zu ermöglichen. Dies betrifft z.B. die Längs- und Querneigung, die Oberflächenbeschaffenheit und die Breite der Gehwege. 	Wird im Zuge der Tiefbauplanung berücksichtigt. 13:0
		 Aufgrund der Nutzung des Geländes wird empfohlen, Bodenindikatoren nach DIN 32984 zur besseren Orientierung von blinden und sehbehinderten Menschen vorzu- sehen. Insbesondere sollten eventuelle Überquerungsstellen nach 5.3 DIN 18040-3 gestaltet werden. 	Wird im Zuge der Tiefbauplanung berücksichtigt. 13:0
		 Wenn auf dem Gelände Bushaltestellen geplant sein sollten, sollte eine barrierefreie Einstiegsmöglichkeit ermöglicht, sowie eine normgemäße Gestaltung des Wartehäus- chens sichergestellt werden (5.6 DIN 18040-3). 	Wird im Zuge der Tiefbauplanung berücksichtigt. 13:0
		 Es wird vorsorglich auf DIN 18040-1 hingewiesen, die bei Neubauten (Hort und Kin- dergarten) zwingend berücksichtigt werden muss. 	Wird im Zuge der Hochbauplanung berücksichtigt. 13:0
		 In diesem Zusammenhang sollte auch eine ausreichende Zahl barrierefreier Parkplätze frühzeitig bedacht werden. 	Wird im Zuge der Hochbauplanung berücksichtigt. 13:0
		Ansprechpartner: Herr Henche, Tel.: 0921-728/275, E-Mail: simon.henche@lra-bt.bayern.de	
3b	Landratsamt Bayreuth	Naturschutz	
	Naturschutz	Grundsätzlich besteht mit der Realisierung der geplanten Maßnahmen Einverständnis. Al- lerdings kann noch keine vollumfängliche Stellungnahme abgegeben werde, da sich die	Der Umweltbericht liegt der öffentli- chen Auslegung bei. 13:0
	21.06.2021		

	naturschutzrechtlichen bzw. naturschutzfachlichen Punkte noch in der Bearbeitungsphase befinden.	
	Ansprechpartner: Herr Behr, Tel.: 0921-728/426, E-Mail: hansjorg.behr@lra-bt.bayern.de	

3c	Landratsamt	Wassenscht	
	Bayreuth	Wasserrecht	
	Wasserrecht	Gegen o. g. Bauleitplanung bestehen seitens des FB 43 - Wasserrecht keine grundsätzli- chen Bedenken. Allerdings wird auf Folgendes hingewiesen:	
	21.06.2021	Schmutzwasser Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Kläranlage Ahorntal und die Mischwasserentlastungsbauwerke endet am 30.06.2022. Eine Antragstellung zur Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgte gegenwärtig nicht.	Neue Beantragung läuft bereits 13:0
		Eine ausreichende Leistungsfähigkeit der vorhandenen Kanalisation, der Mischwasserbe- handlungsanlagen und der Kläranlage, sowie die Dichtheit der Kanalisation ist eigenver- antwortlich zu gewährleisten und bei den Planungen miteinzubeziehen.	Wird in Planungen des IB Wolf ge- prüft 13:0
		<u>Niederschlagswasser</u> Generell gilt, dass für das Versickern von Niederschlagswasser oder das Einleiten in ein Gewässer,	
		 die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung vom 01.01.2000 für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammelten Niederschlagswasser bzw. 	Wird auf der Planunterlage ergänzt. 13:0
		 die Anforderungen der technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Nieder- schlagswasser in oberirdische Gewässer bzw. in das Grundwasser sowie 	Wird auf der Planunterlage ergänzt. 13:0
		- die allgemein anerkannten Regeln der Technik	Wird auf der Planunterlage ergänzt.
		zu beachten sind.	13:0
		Können diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist für die Ableitung des Nieder- schlagswassers eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Bayreuth zu beantragen.	Wird auf der Planunterlage ergänzt. 13:0
		Aufgrund der Nähe zum Ailsbach (Gewässer III. Ordnung mit Rechtsverordnung) wird auf eine mögliche Anlagengenehmigungspflicht gem. § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG hingewiesen.	Wird auf der Planunterlage ergänzt. 13:0
		Ansprechpartnerin: Frau Knarr, Tel.: 0921-728/395, E-Mail: yvonne.knarr@lra-bt.bayern.de	

			<u> </u>
3d	Landratsamt Bayreuth	Sonstiges	
	Sonstiges	Von Seiten des Kreisbrandrates (Brandschutzdienststelle) und des FB 20 – Kommunales wurden keine Bedenken gegen die Planungen vorgetragen.	
	21.06.2021	Die Stellungnahmen des FB 45 – Immissionsschutz und FB 40 – Bodenschutzrecht haben Sie direkt erhalten.	
		Von Seiten des FB 40 – Abfallwirtschaft wurde bisher keine Stellungnahme abgegeben. Diesbezüglich bitten wir darum, nochmals eigenständig Kontakt mit der entsprechenden Fachstelle aufzunehmen (Herr Bittner, Tel.: 0921-728/401).	Nach Rücksprache mit Abfallwirtschaft bestehen keine Einwände, sofern eine Durchfahrtsbreite von 3,60 m für Müllfahrzeuge gegeben ist; dies wird in der Planung berücksichtigt 13:0
4	Landratsamt Bayreuth	Keine Einwände	
	Immissions- schutz		
	27.05.2021		
5	Landratsamt Bayreuth Abfallwirt- schaft/Bodensc hutz	für die Grundstücke Flur-Nrn. 400/2, 400/6, 1085, 1090 und 1091, Gemarkung Kirchahorn, bestehen im Kataster nach Art. 3 Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG – Altlastenkataster) keine Einträge.	
	15.06.2021	<u>Hinweis</u> :	
		 Die Informationen im Kataster nach Art. 3 BayBodSchG geben nur den mo- mentan erfassten Datenbestand wieder, der nicht den aktuellen Verhältnissen auf dem Grundstück entsprechen muss. 	
6	Amt für Ernäh- rung, Landwirt- schaft und Forsten	Keine Einwände	

			1
	09.06.2021		
7	Staatliches Bauamt Bay- reuth	Keine Stellungnahme	Abwägung nicht erforderlich.
	02.04.2019		
8	Wasserwirt- schaftsamt Hof	1. Altlasten	
	21.06.2021	Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind uns derzeit keine Altlasten, schädliche Bodenveränderungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Hinsichtlich etwaiger, uns unbekannter, Altlasten und deren weitergehenden Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der bodenschutz- und altlastenbezogenen Pflichten (vgl. BayBodSchVwV) empfehlen wir ergänzend einen Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landratsamtes Bayreuth.	Ruppert und Felder werden hierzu Proben entnehmen und die Analysen werden im Zuge der öffentlichen Aus- legung mit eingearbeitet 13:0
		2. Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete	
		Das Planungsgebiet kann an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Ahorntal angeschlossen und daraus druck- und mengenmäßig ausreichend versorgt werden. Amtlich festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete sind nicht betroffen.	

3. Bodenschutz, Grundwasser

Durch das Vorhaben werden die Belange des Schutzgutes Boden berührt. Nach Baugesetzbuch (BauGB) Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und §§ 2a und 4c) ist für die vorhandenen Böden eine Bestandsaufnahme und Bewertung der im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) aufgeführten Bodenfunktionen durchzuführen.

Für die Bodenuntersuchung einschließlich der Bodenfunktionsbewertung wird empfohlen, einen qualifizierten Fachgutachter zu beauftragen. Dabei sind ggf. vorhandene geogene bzw. großflächig siedlungsbedingte Bodenbelastungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Boden aufzuzeigen.

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen. Zudem wird empfohlen, im Vorfeld von Baumaßnahmen mit einer Eingriffsfläche > 5.000 m² oder bei Böden mit hoher Funktionserfüllung oder besonders empfindlichen Böden eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept, gemäß DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben vorzusehen.

Die Entsorgung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn geplant werden. Dabei wird die Erstellung einer Massenbilanz "Boden" mit Verwertungskonzept empfohlen. Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche.

Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen (z. B. § 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 1997 sowie DepV) maßgeblich.

Ruppert und Felder werden hierzu Proben entnehmen und die Analysen werden im Zuge der öffentlichen Auslegung mit eingearbeitet 13:0

4. Abwasserbeseitigung und Gewässerschutz

Gemäß der Erläuterung (textliche Festsetzung Teil 1) soll das Gebiet an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden. Weitere Angaben sind nicht enthalten. In den textlichen Festsetzungen auf dem Planentwurf (Nrn. 10 und 11) sind noch keine Angaben zum Umgang mit Schmutzwasser und Regenwasser gemacht. Eine abschließende Stellungnahme ist daher nicht möglich. Wir bitten, die Angaben für die nächste Beteiligungsphase zu

Siehe Punkt LRA 13:0

ergänzen.

Folgende grundsätzlichen Hinweise können wir vorab geben:

Eine ausreichende Leistungsfähigkeit der Kläranlage sowie der vorhandenen Kanalisation und die Dichtheit der Kanalisation sind zu gewährleisten.

Zur gesicherten Erschließung des Gebietes gehört auch eine geordnete Beseitigung des Niederschlagswassers. Hierzu ist nach Art. 34 BayWG die Gemeinde verpflichtet. Auch die Versickerung ins Grundwasser von bebauten und befestigten Flächen stellt grundsätzlich eine Gewässerbenutzung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes dar.

Unter Umständen ist hierbei eine wasserrechtliche Genehmigung bei der Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen. Im Einzelnen sind u.a. die NWFreiV, TRENGW, TRENGG sowie einschlägige Technische Regeln und eventuell lokale Regelungen zu beachten.

Sofern die Untergrundverhältnisse es zulassen, ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist eine Flächenversickerung oder Muldenversickerung vorteilhaft.

Tiefbauplaner zur Beachtung 13:0

5. Oberflächengewässer und Hochwasser

Nach unserem Kenntnisstand wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes von Oberflächengewässern und daraus eventuell resultierenden Überschwemmungsgebieten nicht tangiert.

Infolge von Starkregenereignissen kann es, insbesondere hier wegen des teilweise geplanten Geländeeinschnittes, auch außerhalb von Überschwemmungsgebieten zu Überflutungen kommen. Auftretende Starkregenereignisse bzw. die Problematik "Sturzfluten" oder "wild abfließendes Oberflächenwasser" sollten bei der weiteren Planung grundsätzlich Beachtung finden.

Durch bauliche Maßnahmen und eine hochwasserangepasste Bauweise und Nutzung können Schäden am Bauvorhaben durch Überflutungen begrenzt oder gar vermieden werden (Hinweis: Hochwasserfibel des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung). Entsprechende Vorkehrungen obliegen auch den Bauherren (§ 5 Abs. 2 WHG). Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in das Bauwerk dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrbahn-/ Geländeoberkante wird empfohlen.

Außengebietswasser sollte in der regulären Entwässerungs- und Außenanlagenplanung grundsätzlich nicht in die Bebauung geleitet werden. Etwaige Gegenmaßnahmen dürfen die

Situation für Dritte nicht verschlechtern. Eine Ableitung von Oberflächenwasser in Nachbargrundstücke ist nicht gestattet. Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.

Zum Schutz vor eindringendem Abwasser aus der Kanalisation in Räume und Flächen, welche sich unterhalb der Rückstauebene befinden, sind geeignete Schutzvorkehrungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzusehen.

Wird im Zuge der weiteren Planungen berücksichtigt.

13:0

Wird im Zuge der Hochbauplanung berücksichtigt.

13:0

Wird im Zuge der Hochbauplanung berücksichtigt.

13:0

Wird im Zuge der Hochbauplanung berücksichtigt.

13:0

Bayernwerk Netz GmbH	gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beein-	Zur Kenntnis genommen. 13:0
26.05.2021	trächtigt werden.	
	In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungs- einrichtungen.	
	Kabel	
	Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.	
	Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Be- pflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeig- nete Schutzmaßnahmen durchzuführen.	Zur Kenntnis genommen. 13:0
	Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.	
	Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen beste- henden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.	

		Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel und eventuell Kabelverteiler erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungsstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Mo-	Zur Kenntnis genommen. 13:0
10	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bayreuth	nate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können. Die Planungsgrundlage entspricht, soweit ersichtlich, dem aktuellen Katasterstand. Die Umfangsgrenze des Planungsgebiets ist vollständig vermessen. Die Flurstücksgrenzen der betroffenen Flurstücke sind bereits ausreichend vermessen. Beim Planvergleich erscheint das Flurstück 1091 nicht betroffen. Bei der Bebauung sollte eine bereits geplante oder vorgesehene Planung betreffend Breitbanderschließung berücksichtigt werden, um die Gebäude mit zukunftsfähiger Breitbandtechnik FTTB/FTTH versorgen zu können. Seitens des Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bayreuth bestehen keine weiteren Anregungen.	Die Unterlagen und Informationen bzgl. eines geplanten Ausbaus des Breitbandes wurden von der Gemein- de weitergegeben und können in die weiteren Planungen integriert werden. Für den bevorstehenden Ausbau der Glasfaserverbindung werden entspre- chende Leerrohre vorgesehen. 13:0
11	Stadt Wai- schenfeld	Keine Stellungnahme	Abwägung nicht erforderlich
12	Amt für ländl. Entwicklung Oberfranken	Keine Einwände	
13	25.05.2021 Kabel Deutsch-	Keine Einwände	
13	Napel Deutsch-	Neithe Elitiwation	

	lond		T
	land		
	15.06.2021		
14	Bund Natur- schutz	Keine Stellungnahme	Abwägung nicht erforderlich
15	Deutsche Tele- kom AG	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes "Bildungszentrum im Ahorntal" bestehen unsererseits keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen. 13:0
	15.06.2021	Im bzw. am Rande des Geltungsbereiches befinden sich Telekommunikationslinien unseres Unternehmens.	
		Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist grundsätzlich Rücksicht zu nehmen.	
		Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.	Wird in den weiteren Planungen berücksichtigt 13:0
		Die Versorgung des Planbereiches ist über das bestehende Leitungsnetz sichergestellt.	
		Zum Zweck der Koordinierung bitten wir um rechtzeitige Mitteilung von Maßnahmen, welche im Geltungsbereich stattfinden werden.	
16	Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V.	Keine Stellungnahme	Abwägung nicht erforderlich
17	Bayerischer Bauernverband	Keine Stellungnahme	Abwägung nicht erforderlich
18	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Keine Stellungnahme	Abwägung nicht erforderlich
19	Stadt Potten- stein	Keine Einwände	

	01.06.2021		
20	Handwerks- kammer für Oberfranken	Keine Einwände	
	10.06.2021		
21	Gemeinden Mistelgau und Glashütten	Keine Einwände	
	24 06 2024		
	21.06.2021		
22	IHK Oberfran-	Keine Einwände	
	ken		
	28.05.2021		
23		Keine Stellungnahme	Abwägung nicht erforderlich

GEMEINDE AHORNTAL

Landkreis Bayreuth – Fränkische Schweiz



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beauftragt das Planungsbüro Holzmüller & Detsch, die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange entsprechend der Abwägung des Gemeinderates bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen und einen Bebauungsplanentwurf mit Begründung und Umweltbericht zu erstellen.

Abstimmungsergebnis: 13 / 0

TOP 8 Beratung und Beschlussfassung über die Beschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges für die Feuerwehr Kirchahorn

Sachverhalt:

Bereits seit längerer Zeit wird über die Beschaffung eines neuen Mehrzweckfahrzeuges für die Feuerwehr Kirchahorn diskutiert. Grund hierfür ist der laut Feuerwehrführung schlechte technische Zustand des Fahrzeugs und die "Überschreitung der Nutzungsdauer in Bezug auf die Modernisierung des Fuhrparkes der Feuerwehren auch im Hinblick auf die gestiegenen Anforderungen im Einsatz- und Übungsbetrieb".

Vom Landratsamt Bayreuth wurde bereits eine Förderung über einen Kreiszuschuss in Höhe von 6.000,00 € in Aussicht gestellt. Nach der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinie kann für die Beschaffung des Mehrzweckfahrzeuges ein weiterer Zuschuss in Höhe von 16.300,00 € abgerufen werden.

Nachdem bereits im dritten Quartal 2019 erste Vorgespräche stattgefunden haben, fand am 25.05.2020 hierzu eine Besprechung im Rathaus der Gemeinde Ahorntal statt. Am 23.06.2020 fand am Feuerwehrhaus Kirchahorn ein Ortstermin statt, wo das Mehrzweckfahrzeug besichtigt werden konnte.

Am 26.07.2021 fand eine weitere Besprechung mit Herrn Wickles und seinem Stellvertreter Herrn Neubauer statt, wo das weitere Vorgehen besprochen wurde.

Es wurde vereinbart, zunächst im Feuerwehrausschuss die weiteren Details zu besprechen und im Anschluss im Gemeinderat einen Grundsatzbeschluss zur Beschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges für die Feuerwehr Kirchahorn zu treffen.

Im Feuerwehrausschuss wurde durch die beiden Kommandanten der Feuerwehr Kirchahorn die vorbereitete Leistungsbeschreibung für das Mehrzweckfahrzeug vorgestellt. Der Feuerwehrausschuss hat daraufhin der weiteren Behandlung im Gemeinderat zugestimmt

Die für die Ausschreibung notwendigen Unterlagen wurden beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird vom Gemeinderat beauftragt, für die Beschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges MZF Typ "Bayern" für die Freiwillige Feuerwehr Kirchahorn eine beschränkte Ausschreibung durchzuführen. Grundlage für die Ausschreibung ist die Technische Baubeschreibung für Mehrzweckfahrzeuge und die von der Feuerwehrführung erstellte und im Feuerwehrausschuss und Gemeinderat besprochene Leistungsbeschreibung für ein Mehrzweckfahrzeug MZF Typ "Bayern".

Abstimmungsergebnis: 13 / 0

TOP 9 Genehmigung einer neugestalteten Gemeindefahne

Sachverhalt:

Nachdem die vorhandene Gemeinde- und Landkreisfahnen bereits in die Jahre gekommen sind, wurden der Entwurf einer neuen Gemeindefahne in Auftrag gegeben.

Zum beiliegenden Entwurf einer Fahne in der Farbenfolge Weiß – Rot mit aufgelegtem Gemeindewappen wurde gem. Art. 4 Abs.1 Satz 2 GO bereits eine Stellungnahme der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns eingeholt. Diese bestätigt, dass der vorgelegte Entwurf die heraldischen Grundregeln für eine Gemeindefahne erfüllen.

Um eine neue Fahne verwenden zu können, bedarf es noch eines Beschlusses des Gemeinderates.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat genehmigt den Entwurf der Gemeindefahne in der Farbenfolge Weiß – Rot mit aufgelegtem Gemeindewappen.

Abstimmungsergebnis: 13 / 0

TOP 10 Wünsche und Anträge

Wortprotokoll:

Herr Martin Thiem fragt, ob bereits ein Termin für die Verabschiedung der ausgeschiedenen Gemeinderäte feststeht. Der erste Bürgermeister verneint dies.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Florian Questel um 21:42 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Florian Questel Erster Bürgermeister

Schriftführer/in